

TÜV SÜD Standard



Industrie Service

**Zertifizierung von Stromprodukten
aus Erneuerbaren Energien
mit zeitgleicher Produktion**


kurz: Produkt EE02

mit

**Modul Regionalität „Produkt EE02-Region“: Mindestanteil aus
regionalen Quellen**



**TÜV SÜD CMS Standard 82
Version 07/2015**

<p>TÜV SÜD CMS Standard 82 (Version 07/2015)</p> <p>Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit zeitgleicher Produktion</p> <p>(Produkt EE02)</p>	 Industrie Service
<p>TÜV SÜD Zertifizierstelle „klima und energie“</p>	

Inhalt

Begriffe und Definitionen

Abkürzungen


Referenzen

Vorwort

1. Anwendungsbereich und Grundlagen
2. Anforderungen an den Zertifikatnehmer
3. Anforderungen an das Bilanzierungssystem
4. Anforderungen an die Erneuerbaren Energien
5. Optionale Module
6. Anforderungen an das Zertifizierungsprogramm

Änderungen gegenüber vorhergehenden Versionen

- 07/2013 Vielfache Klarstellungen wurden im gesamten Standard vorgenommen.
 „Region“ wurde neu definiert.
 Monatsscharfe Entwertung der Herkunftsnachweise entsprechend dem Monatsverbrauch
 VdTÜV Merkblatt 1304 wurde in der Fassung 09/2014 zugrundegelegt.
 Einführung des Netto-Prinzips auch für die Beschaffung aus nicht TÜV SÜD zertifizierten Kraftwerken.
 Detaillierte Regelungen zur Bilanzierung.
 Integration allgemeiner Zertifizierungsgrundlagen wie Risikomanagement, Wesentlichkeit, Konfidenzschwelle.

<p>TÜV SÜD CMS Standard 82 (Version 07/2015)</p> <p>Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit zeitgleicher Produktion</p> <p>(Produkt EE02)</p>	 Industrie Service
TÜV SÜD Zertifizierstelle „klima und energie“	


Begriffe und Definitionen

Erneuerbare Energie	Wasserkraft (Speicherkraftwerke unter Abzug der Pumparbeit), Windenergie, Biomasse, Biogas, Deponiegas, Solarenergie/Photovoltaik, Geothermie, biogener Anteil aus Haushalts- und Industrieabfällen.
Biomasse	Energieträger gemäß der zum Zeitpunkt der Zertifizierung aktuellen, gültigen deutschen Biomasse-Verordnung.
Biogas	Gas, das entsprechend der aktuell gültigen Gesetzgebung als Biogas definiert wird: Biomethan, Gas aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas sowie Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, wenn der zur Elektrolyse eingesetzte Strom und das zur Methanisierung eingesetzte Kohlendioxid oder Kohlenmonoxid jeweils nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG stammen. (siehe auch EnWG)
Biomethan	Auf Erdgasqualität aufbereitetes und ins Erdgasnetz eingespeistes Biogas.
Region	Ein vom Zertifikatnehmer definiertes zusammenhängendes Gebiet innerhalb einer NUTS-1-Region. Nach Zustimmung durch die Zertifizierungsstelle darf von den durch die NUTS-1-Gebietsgliederung vorgegebenen Grenzen abgewichen werden.
Netto-Erzeugung	Die Netto-Erzeugung ergibt sich aus der Menge des in das Netz eingespeisten Stroms abzüglich des von außen bezogenen Eigenbedarfs inkl. 100 % der Pumparbeit von Pumpspeicherkraftwerken. Als ins Netz eingespeist gilt erst dann, nachdem auf Netzspannungsebene transformiert wurde (TÜV SÜD-Nettoprinzip).
Europäisches Verbundnetz	Als europäisches Verbundnetz wird betrachtet das kontinentaleuropäische Verbundnetz zusammen mit dem Netz der skandinavischen Länder Norwegen, Schweden und Finnland und der baltischen Länder sowie dem Netz von United Kingdom und Irland. Die Inselnetze der Länder Island, Malta und Zypern, die keine Netzverbindung zum vorgenannten Verbundnetz haben, gehören nicht zum europäischen Verbundnetz. Diese Inselländer sind als separate Verbundnetze zu betrachten. Die Bahnstromnetze, die technisch mit dem übrigen Verbundnetz verbunden sind, werden als zum Verbundnetz gehörig betrachtet.
Zeitgleichheit	Die Erneuerbare Energie wird zeitgleich zum Verbrauch erzeugt und in das Stromnetz eingespeist. Verbraucher und Erzeuger müssen sich im gleichen Verbundnetz befinden. Die Größe des Zeitabschnitts richtet sich nach dem kürzesten in der jeweils nationalen Energiewirtschaft angewendeten Zeitabschnitt.

Abkürzungen

CMS	TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Carbon Management Service
EEG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts Erneuerbarer Energien im Strombereich der Bundesrepublik Deutschland
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
HKN	Herkunftsnachweis
NUTS-1-Region	Region der Ebene 1 der amtlich-statistischen NUTS-Systematik der EU (In D = Bundesland)
UBA	Umweltbundesamt

Referenzen	<ul style="list-style-type: none"> • VdTÜV Merkblatt 1304 (10/2014) • Leitfaden "Stromkennzeichnung", BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. • ISO/IEC 17065:2012: Conformity assessment – Requirements for bodies certifying products, processes and services.
-------------------	---

<p>TÜV SÜD CMS Standard 82 (Version 07/2015)</p> <p>Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit zeitgleicher Produktion</p> <p>(Produkt EE02)</p>	 Industrie Service
<p>TÜV SÜD Zertifizierstelle „klima und energie“</p>	

Vorwort

Mit dem Bezug eines Ökostromproduktes wollen Konsumenten 100 % Erneuerbare Energie beziehen und möglichst dabei auch zum Ausbau von Erneuerbaren Energien beitragen. Ökostromprodukte, die mit einer zusätzlichen Umweltwirkung verbunden sind werden daher als höherwertig eingestuft.

Die Zertifizierung eines Stromproduktes nach den Kriterien des vorliegenden Standard, gewährleisten dem Kunden die Deckung seines Jahresverbrauchs zu 100% aus Erneuerbaren Energien und dass zeitgleich zum Verbrauch immer mindestens dieselbe Leistung aus Erneuerbarer Energie eingespeist wird (Zeitgleichheit). Es werden somit keine zusätzlichen konventionellen Kraftwerke benötigt, um den Strom entsprechend dem Verbrauchsprofil zu erzeugen. Dabei wird vorausgesetzt, dass sich Ökostromabnehmer und Erzeugungsanlagen in einem Verbundnetz befinden.

Darüber hinaus trägt eine Zertifizierung nach dem vorliegenden Standard zu einer zusätzlichen positiven Umweltwirkung bei, indem Preisaufschläge des Ökostromproduktes, die nicht durch höhere Aufwände gerechtfertigt sind, mindestens zu 75% in den Ausbau Erneuerbarer Energien investiert werden müssen.

Ein weiteres Qualitätsmerkmal dieses Standards ist die Verankerung des „TÜV SÜD - Netto-Prinzips“. Dieses Prinzip unterscheidet sich von anderen Methoden dadurch, dass der gesamte Eigenverbrauch der Energieerzeugung berücksichtigt wird und durch Erneuerbare Energieträger gedeckt sein muss. Dabei ist es unbedeutend, ob es sich um eine intern produzierte oder extern bezogene Verbrauchsmenge handelt.

Das vom Kunden bezogene und nach diesem Standard zertifizierte Ökostromprodukt ist somit in der Gesamtbilanz erneuerbar.

Um die Kriterien der Zeitgleichheit zu erfüllen, ist in der Regel ein Pool an Anlagen erforderlich. Zur Belieferung eines solchen Ökostromproduktes eignet sich insbesondere der direkte Bezug bei Erzeugern, welche die Anforderungen des TÜV SÜD Standards „Erzeugung EE“ mit dem Modul „Erzeugung EE+“ erfüllen oder auch der Bezug von ebenfalls nach „Produkt EE02“-zertifizierten Stromversorgern.

Werden Stromlieferungen über Zwischenhändler organisiert, sind diese ebenfalls in den Zertifizierungsumfang mit einzubeziehen. Alternativ können sich die Zwischenhändler nach dem TÜV SÜD Standard „Handel EE“ mit der Qualität Zeitgleichheit zertifizieren lassen.

Als zusätzlichen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien wird bei Anwendung dieses Standards auch die Unternehmensausrichtung betrachtet.

Für eine erfolgreiche Zertifizierung muss sich das Unternehmen zum Ziel gesetzt haben, den Anteil Erneuerbarer Energien am Gesamtmix des Unternehmens zu erhöhen.

Auf dieser Basis gibt es die zusätzliche Option der Zertifizierung von regionalen oder CO₂-kompensierten Ökostromprodukten.

Die Regionalität von Verbrauch und Erzeugung von Erneuerbaren Energien steigert den Kundenbezug zu den Erzeugungsanlagen, ist ein Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und kann den Bedarf an überregionalen Transportleitungen minimieren.

Die CO₂-Kompensation berücksichtigt die bei der Stromerzeugung entstehenden Treibhausgasemissionen inklusive der Vorketten.

Die Einhaltung der optionalen Eigenschaften des Stromproduktes wird dabei separat im Zertifikat ausgewiesen.


1. Anwendungsbereich und Grundlagen

1.1. Anwendungsbereich

Der vorliegende Standard definiert Anforderungen an die Lieferung von Strom aus Erneuerbaren Energien an Endkunden (Ökostromprodukt) und dient als Grundlage zur Zertifizierung dieser Produkte. Optional können zusätzlich Regionalität oder CO₂-Kompensation der Ökostromprodukte zertifiziert werden.

1.2. Quellen und gesetzliche Grundlagen

- a. Richtlinie 2009/28/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus

<p>TÜV SÜD CMS Standard 82 (Version 07/2015)</p> <p>Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit zeitgleicher Produktion</p> <p>(Produkt EE02)</p>	 Industrie Service
<p>TÜV SÜD Zertifizierstelle „klima und energie“</p>	

erneuerbaren Quellen (Renewable Energy Directive);

- b. Richtlinie 2009/72/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Internal Electricity Market-(IEM) Directive)
- c. Gesetz zur Neuregelung des Rechts Erneuerbarer Energien im Strombereich der Bundesrepublik Deutschland (EEG) in seiner jeweils aktuellen Fassung;
- d. Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung, Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in seiner jeweils aktuellen Fassung;

1.3. Gültigkeit

Der vorliegende Standard (*Version 07/2015*) gilt ab dem 01.07.2015.

Zertifikatinhaber haben nach der Einführung eines revidierten Standards bis zur nächsten Re-Zertifizierung Zeit, ihr zertifiziertes System an die Anforderungen des revidierten Standards anzupassen, mindestens aber zwölf Monate. Das nach Ablauf dieser Frist folgende Re-Zertifizierungsaudit wird auf Grundlage des revidierten Standards durchgeführt. Lediglich die monatscharfe Entwertung von Herkunftsnachweisen (siehe Ziffer 4.1 des Standards) ist unabhängig von vorgenannter Regelung spätestens ab 1.1.2017 einzuhalten. Ausnahmen von dieser Regelung können auf Antrag in begründeten Fällen durch die Zertifizierstelle „klima und energie“ des TÜV SÜD zugelassen werden.

1.4. Kommunikation und Nutzung von Werbeaussagen

Bei Werbeaussagen in Zusammenhang mit der Zertifizierung sind die Anforderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV SÜD Gruppe zu beachten. Prüfzeichen dürfen ausschließlich vom Zertifikatnehmer verwendet werden.

2. Anforderungen an den Zertifikatnehmer

2.1. Zertifizierungsumfang

Der Zertifizierungsumfang ist schriftlich durch den Zertifikatnehmer zu dokumentieren und als Anlage zum Zertifizierungsantrag bei der Zertifizierungsstelle einzureichen. Für eine Änderung des Zertifizierungsumfangs ist ein erneuter Antrag bei der Zertifizierungsstelle zu stellen. Dabei ist mindestens folgendes zu berücksichtigen:

- Produktname(n);
- Kundenkreis (z.B. Haushalts-, Gewerbekunden, Sondervertragskunden)
- Vertriebsregion
- Option der Neuanlagenkomponente
- Betriebsstätte(n);
- Optionale Module. Bei Modul „Regionalität“ muss die Region angegeben werden.


Der Zertifikatnehmer kann an dieser Stelle weitere Unternehmen benennen, um sie zum Geltungsbereich der Zertifizierung hinzuzufügen:

- Stromversorger, sofern sie das zertifizierte Produkt vermarkten;
- Kraftwerke, die nicht eigenständig zertifiziert sind;
- Zwischenhändler oder Weiterverteiler, die Herkunftsnachweise mit der Zusatzeigenschaft Zeitgleichheit liefern;
- Dienstleister, die für die Zertifizierung relevante Funktionen übernehmen

Voraussetzung dafür ist, dass diese Unternehmen mit dem Zertifikatnehmer vertraglich in Verbindung stehen und die entsprechenden Verpflichtungen aus der Zertifizierung übernehmen.

2.2. Förderung Erneuerbarer Energien

Das zu zertifizierende Unternehmen hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil Erneuerbarer Energie im eigenen Strommix zu erhöhen, sofern der gesamte Stromlieferungsumfang des Unternehmens nicht bereits zu 100 % Strom aus Erneuerbarer Energie besteht. Dies ist entweder in der Unter-

<p>TÜV SÜD CMS Standard 82 (Version 07/2015)</p> <p>Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit zeitgleicher Produktion</p> <p>(Produkt EE02)</p>	 Industrie Service
<p>TÜV SÜD Zertifizierstelle „klima und energie“</p>	

nehmenspolitik des Zertifikatnehmers integriert oder es existiert eine auf 3 bis 5 Jahre angelegte Gesamtplanung, wie der Anteil der Erneuerbaren Energien gesteigert werden soll.

2.3. Organisation

Der Zertifikatnehmer benennt eine/n Auditbeauftragte/n, der/die alle erforderlichen Informationen für die Zertifizierung zu Verfügung stellt und für die Kommunikation der Zertifizierungsanforderungen innerhalb des Unternehmens verantwortlich ist.

Die für die Bereitstellung des Produktes notwendigen Prozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind definiert und dokumentiert.

2.4. Einkaufs- und Annahmeprozess

Der Einkaufsprozess muss sicherstellen, dass alle für das Ökostromprodukt notwendigen Eigenschaften der Energieträger sowie die dafür erforderlichen Nachweise vertraglich durch die Lieferanten zugesichert sind. Der Annahmeprozess muss sicherstellen, dass die vereinbarten Nachweise entsprechend des Liefervertrages vorgelegt und archiviert werden.

2.5. Stromkennzeichnung

Die Informationen und die Darstellung zur Stromkennzeichnung des Ökostromproduktes erfolgen gesetzeskonform und verbraucherfreundlich.

3. Anforderungen an das Bilanzierungssystem

3.1. Bilanzierungszeitraum

Der Bilanzierungszeitraum ist im Vorfeld der Zertifizierung abzustimmen. Maximal ist ein Bilanzierungszeitraum von 12 Monaten zulässig. Nach Ablauf der 12 Monate ist eine negative Bilanz nicht erlaubt. Eine positive Bilanz kann, unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der erneuerbaren Eigenschaften in den nachfolgenden Bilanzierungszeitraum übertragen werden.

3.2. Sicherung der Deckung

Der Zertifikatnehmer nutzt ein zuverlässiges Verfahren zur laufenden Überwachung und Sicherung der Deckung zwischen Bezug, Speicherung und Lieferung. Dieses Verfahren berücksichtigt ebenso mögliche Abweichungen der Istwerte von den Prognosen und stellt sicher, dass eine Abweichung der Prognosen durch Istwerte keine Unterdeckung in der Bilanz nach sich zieht.

3.3. Zeitgleichheit


Die Erneuerbare Energie wird zeitgleich zum Verbrauch erzeugt und in das Stromnetz eingespeist. Verbraucher und Erzeuger müssen sich im gleichen Verbundnetz befinden. Die Einhaltung der Zeitgleichheit ist durchgängig zu gewährleisten. Die oben beschriebene Eigenschaft der Zeitgleichheit wird an Kunden und Öffentlichkeit kommuniziert.

Grundsätzlich ist - abhängig von der in der nationalen Energiewirtschaft üblichen Zeiteinheit des Erzeugerlandes - die kürzest mögliche Zeiteinheit zu wählen. Sofern Daten für die kürzesten Zeiteinheiten nicht verfügbar sind oder nicht gehandelt werden können, muss die Einhaltung der Lastprofile durchgängig mindestens im Stundenraster erfolgen. Im Ausnahmefall gilt die Zeitgleichheit noch als erfüllt, wenn die verbrauchte Leistung die abgegebene Leistung in maximal drei Perioden mit einer Gesamtdauer von höchstens 18 Stunden pro Jahr überschritten hat. Unvorhersehbare Ereignisse, die vom Zertifikatnehmer nicht zu verantworten sind (Force Majeure/höhere Gewalt), sind von der Einhaltung der Zeitgleichheit ausgenommen. sein.¹

Des Weiteren ist die Zeitgleichheit entlang der gesamten Lieferkette nachzuweisen.

Wird die zeitgleiche Erzeugung nicht direkt von TÜV SÜD zertifizierten Erzeugern bezogen, so sind die Zwischenhändler entweder in den Zertifizierungsumfang mit einzubeziehen oder nach TÜV SÜD Standard „Handel EE“ mit der Qualität Zeitgleichheit zu zertifizieren.

¹ z.B. ein seltenes Hochwasser (HQ₁₀), gilt im Rahmen dieser Zertifizierung als unvorhersehbares Ereignis

<p>TÜV SÜD CMS Standard 82 (Version 07/2015)</p> <p>Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit zeitgleicher Produktion</p> <p>(Produkt EE02)</p>	 Industrie Service
<p>TÜV SÜD Zertifizierstelle „klima und energie“</p>	

3.4. Haltbarkeit von Eigenschaften

Die Haltbarkeit der erneuerbaren Eigenschaft entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

3.5. Kontoführungssystem

3.5.1. Allgemeines

Energieerzeugungen bzw. -bezüge sowie Energielieferungen bzw. -verbräuche sind in einem Kontoführungssystem zu dokumentieren. Buchungen erfolgen entweder auf Basis von Abrechnungen (z.B. Handel) oder auf Basis von Zählerwerten (z.B. Verbrauch).

3.5.2. Einbuchungen

Einsbuchungen Erneuerbarer Energien in das Kontoführungssystem des Zertifikatnehmers erfolgen nach Übergang in den Bilanzraum, d.h. nach Eingang der Energie bzw. Nachweise in die entsprechende Bilanz. Erfolgt eine Differenzierung in verschiedene Produktqualitäten (z.B. Regionalität), so muss auch die Einbuchung Erneuerbarer Energien differenziert nach diesen Produktqualitäten vorgenommen werden. Maßgeblich für die Menge der Einbuchungen sind die finalen Abrechnungen bzw. Zählerwerte. Maximal dürfen die Eingänge von einem Monat in eine Einbuchung zusammengefasst werden.

3.5.3. Ausbuchungen

Ausbuchungen aus dem Kontoführungssystem des Zertifikatnehmers erfolgen mit Verkauf des Produktes und entsprechender Buchung in der Bilanz bzw. mit Verbrauch der Erneuerbaren Energien. Maximal dürfen die Abgänge von einem Monat in eine Ausbuchung zusammengefasst werden. Bei unterschiedlichen Produktqualitäten (z.B. Regionalität), müssen die Ausbuchungen qualitätsspezifisch dokumentiert werden. Maßgeblich für die Menge der Ausbuchungen sind die Abrechnungen (Handel) bzw. Zählerwerte (Verbrauch).

3.5.4. Verwendung von Prognosewerten

Sind im Bilanzierungszeitraum keine finalen Abrechnungsdaten vorhanden oder werden Zähler nur jährlich ausgewertet, können Buchungen auf

Basis konservativer Prognosen durchgeführt werden.

3.5.5. Aktualisierung von Prognosewerten

Bei Buchungen auf Basis von Prognosen muss nach Eingang der finalen Daten die Konservativität der Prognose geprüft und ggf. Änderungen der Prognoseberechnungen durchgeführt werden, so dass Differenzen zwischen Prognose und tatsächlichem Wert spätestens im nachfolgenden Bilanzierungszeitraum korrigiert werden.

3.5.6. Verbot von Doppelzählungen

Das Kontoführungssystem muss dazu geeignet sein, Doppelzählungen (double counting) Erneuerbarer Energien grundsätzlich auszuschließen.

4. Anforderungen an die Erneuerbaren Energien


4.1. Nachweissysteme

Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme eines nationalen Herkunftsnachweisregisters im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG, muss der Nachweis einer Stromlieferung aus Erneuerbaren Energiequellen durch entwertete Herkunftsnachweise aus dem jeweiligen nationalen Register erfolgen.

Die Menge der entwerteten Herkunftsnachweise eines Produktionsmonats müssen den jeweiligen Monatsverbräuchen entsprechen.

Ist ein nationales Herkunftsnachweisregister nicht in Betrieb, so muss der Nachweis erfolgen durch

- a. Erzeugungsprüfungen im Rahmen der Zertifizierung des Ökostromproduktes auf Basis des TÜV SÜD Standards Erzeugung EE; oder
- b. eine Zertifizierung des Stroms gemäß TÜV SÜD Standard „Erzeugung EE“ oder einem vergleichbaren Standard.

<p>TÜV SÜD CMS Standard 82 (Version 07/2015)</p> <p>Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit zeitgleicher Produktion</p> <p>(Produkt EE02)</p>	 Industrie Service
<p>TÜV SÜD Zertifizierstelle „klima und energie“</p>	

4.2. Nettoprinzip

Es werden nur erneuerbare Energiemengen anerkannt, welche nachgewiesen gemäß TÜV SÜD-Nettoprinzip generiert wurden. Bei Bezug von Energiemengen, die nach TÜV SÜD Standard Erzeugung EE mit Modul EE+ zertifiziert sind, ist dies gewährleistet. Sind keine Daten für den Eigenbedarf des Kraftwerks vorhanden, ist pauschal 2 % der für das Stromprodukt gelieferten Energiemenge für den Eigenbedarf anzusetzen. Bei Anwendung des pauschalen prozentualen Eigenbedarfes müssen die entsprechenden Herkunftsnachweise zusätzlich beschafft und für das Ökostromprodukt entwertet werden.

4.3. Verbot von Doppelzählungen

4.3.1. Doppelzählung durch Fördersysteme

Strommengen, die bereits mit dem Ziel des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gefördert wurden, können nicht zertifiziert werden. Einspeisevergüteter Strom bzw. deren Herkunftsnachweis kann daher nicht anerkannt werden. Strom bzw. deren Herkunftsnachweis aus investitionsgeförderten Anlagen wird anerkannt. Direkt vermarktete, nicht geförderte Strommengen aus förderfähigen Anlagen können berücksichtigt werden. Geförderte Strommengen hingegen, die aufgrund gesetzlicher Regelung physisch auf die Endkunden umgewälzt werden, können zu dem entsprechenden Anteil anerkannt werden und müssen nicht anderweitig beschafft werden.

4.3.2. Doppelzählung beim Lieferanten

Erfolgt ein Bezug von Herkunftsnachweisen getrennt von der Stromlieferung, ist der Bezug dieser Herkunftsnachweise grundsätzlich lediglich aus Herkunftsländern mit obligatorischer Stromkennzeichnung zulässig. Bezüge aus Herkunftsländern ohne obligatorische Stromkennzeichnung werden nur dann anerkannt, wenn der Lieferant eine gültige und durch einen anerkannten und unabhängigen Dritten zertifizierte Methode der Stromkennzeichnung nachweisen kann, in welche die Rückmeldung des Strommixes des Zertifikatsnehmers (ohne Herkunftsnachweise) eingeht.

4.4. Zusätzliche Förderkomponente

Preisauflagen des Ökostromprodukts gegenüber konventionellen Stromprodukten bzw. Preisauflagen des Ökostromprodukts, die nicht durch den Einkauf, der Förderung oder den Erzeugungskosten und Zertifizierungskosten der Erneuerbaren Energien gerechtfertigt werden können, müssen zu mindestens 75 % der Förderung des Klimaschutzes insbesondere dem Ausbau der Erneuerbaren Energien zugutekommen (Fördergeld).

Auch andere Fördermodelle sind nach Einzelfallprüfung möglich, sofern diese in ihrem Fördereffekt mindestens den oben genannten Anforderungen genügen.

4.5. Einsatz von Fördergeldern

Fördergelder müssen zeitnah investiert werden. Je nach Höhe der jährlichen Fördergelder müssen entsprechende Förderprojekte in Abständen von 1 bis 3 Jahren umgesetzt werden. Für die Verwendung der Fördergelder muss sowohl ein Förderreglement als auch ein Förderplan vorhanden sein, worin geregelt ist, wie, wann und in welche Projekte investiert wird. Der Förderplan ist jährlich zu aktualisieren. Eine Positivliste für Fördermaßnahmen findet sich im folgenden Abschnitt.


Über die eingenommenen und ausgegebenen Fördergelder ist ordnungsgemäß Buch zu führen.

Die Fördergelder, die während der Zertifizierung realisiert wurden, sind auch nach Beendigung der Zertifizierung gemäß dem Zertifizierungsstandard einzusetzen.

4.6. Positivliste für Fördermaßnahmen

Die folgenden Fördermaßnahmen erfüllen grundsätzlich die Anforderungen dieses TÜV SÜD Standards:

- neue Anlagen zur Stromerzeugung unter Nutzung Erneuerbarer Energie.
- neue Anlagen zur Wärmeerzeugung unter Nutzung Erneuerbarer Energie;
- die Erneuerung von Anlagen, welche die Kriterien des TÜV SÜD Standards „Erzeugung EE“, Modul „EEneu“ erfüllen;

<p>TÜV SÜD CMS Standard 82 (Version 07/2015)</p> <p>Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit zeitgleicher Produktion</p> <p>(Produkt EE02)</p>	 Industrie Service
<p>TÜV SÜD Zertifizierstelle „klima und energie“</p>	

- Zertifikate aus anerkannten Klimaschutzprojekten (z.B. CER, ERU, Gold Standard, VCS) mit Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie;
- Förderprogramme für Wärmepumpen nach vorausgegangener Energieberatung;
- Förderprogramme für Solarthermie;
- Forschungsprojekte in Zukunftstechnologien, die der weiteren Integration der Erneuerbaren Energien in den Strommarkt dienen (z.B. neue Speichertechnologien, intelligente Vernetzung/Regelung von Erzeugern und Verbrauchern). Die Förderung von Forschungsprojekten ist im Einzelfall vorab auf Anerkennung zu prüfen.

Fördermaßnahmen dürfen grundsätzlich auch in gesetzlich geförderte Anlagen gehen (z.B. Einspeisevergütung nach EEG, KEV oder Oemag, El-Cert). Die über die Fördergelder finanzierten Anlagen, müssen jedoch

- die Einnahmen aus diesen Anlagen, abzüglich der laufenden Betriebskosten, oder
- binnen 15 Jahren die investierte Förder-summe mit nominal 5,5 % jährlicher Verzinsung, oder
- für den Fall dass die Anlage verpachtet wurde, die eingetragene und angemessene Pacht

wieder als Fördergelder einsetzen.

5. Optionale Module

Die folgenden Module sind optional. Ihre Einhaltung wird separat im Zertifikat ausgewiesen.

5.1. Modul Regionalität

Mindestens 50% der im Bilanzzeitraum für das Stromprodukt verwendeten Erneuerbaren Energie werden in derselben Region produziert. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Regionalität zu jeder Viertelstunde eingehalten ist.


5.2. Modul CO₂-Kompensation

Für den Fall, dass der Zertifikatnehmer für die zertifizierte Erzeugungsmenge CO₂-Neutralität bewerben oder vermarkten möchte, sind 100 % der für die Erzeugung des Stroms aus Erneuerbarer Energie entstehenden Treibhausgasemissionen durch Zertifikate anerkannter Klimaschutzprojekte zu kompensieren. Bei der Berechnung der entstehenden Treibhausgasemissionen sind anerkannte Methoden zu nutzen, die auch die Vorketten mit berücksichtigen. Die für die Kompensation erforderlichen Zertifikate sind in der jeweiligen Registerdatenbank stillzulegen. Dies ist spätestens 3 Monate nach Ende des Bilanzierungszeitraums durchzuführen. Der Zweck der Stilllegung muss einen klaren Bezug zum Ökostromprodukt und dem zugehörigen Zeitraum aufweisen. Klimaschutzprojekte gelten als anerkannt, wenn sie in den Systemen CDM, JI, Goldstandard oder VCS zertifiziert wurden.. Der Erwerb der Emissionsminderungszertifikate zur Kompensation sind auf Basis von plausiblen und konservativen Prognosen vorab vertraglich sicherzustellen.

6. Anforderung an das Zertifizierungsprogramm

6.1. Ablauf des Zertifizierungsprozesses

Der Zertifizierungsprozess ist in Zertifizierungsaudits und Überwachungsaudits unterteilt. Dabei werden im Zertifizierungsaudit hauptsächlich Systeme, Prozesse, Tools etc. geprüft, während im Überwachungsaudit die Einhaltung der Anforderungen des Standards im zurückliegenden Bilanzzeitraum sowie etwaige Änderungen des Systems gegenüber dem Zertifizierungsaudit geprüft werden. Der Zertifizierungszyklus besteht aus Zertifizierungsaudit, einem ersten Überwachungsaudit (risikoabhängig, mindestens einmal innerhalb 12 Monaten nach Zertifizierungsaudit) und einem zweiten Überwachungsaudit (risikoabhängig, mindestens einmal innerhalb von 12 Monaten nach erstem Überwachungsaudit). Nach dem zweiten Überwachungsaudit schließt sich ein analoger Re-Zertifizierungsprozess oder ein Abschlussaudit an (risikoabhängig, spätestens nach 12 Monaten nach zweiten Überwachungsaudit).

<p>TÜV SÜD CMS Standard 82 (Version 07/2015)</p> <p>Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit zeitgleicher Produktion</p> <p>(Produkt EE02)</p>	 Industrie Service
<p>TÜV SÜD Zertifizierstelle „klima und energie“</p>	

6.2. Sekundärzertifikate

Im Falle einer zusätzlichen optionalen Produktzertifizierung können für identische Produkte - gestützt auf ein Basiszertifikat- sogenannte Sekundärzertifikate an zusätzliche Vertriebsstellen, Händler oder Gesellschafter des Zertifikatnehmers angeboten und ausgestellt werden. Voraussetzung für die Ausstellung eines Sekundärzertifikates ist ein gültiger Zertifizierungsvertrag zwischen Zertifikatnehmer und Zertifizierungsstelle sowie eine erfolgreiche Erstzertifizierung, in der die Zulässigkeit der Sekundärzertifizierung, sowie das Vorhandensein der notwendigen Prozesse geprüft werden. Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Sekundärzertifikats sind regelmäßig die Kontoführung und die Kommunikation des Sekundärzertifikatnehmers durch die Zertifizierungsstelle zu prüfen (risikobasiert, mindestens alle 12 Monate). Sekundärzertifikate sind maximal drei Jahre gültig; ihre Gültigkeit hängt von der Gültigkeit des Basiszertifikates ab.

Zertifizierte Energieprodukte gelten als identisch, wenn sie sich nicht in ihren vermarkteten Eigenschaften unterscheiden. Wird ein Produkt in den Eigenschaften verändert, sind die Voraussetzungen für ein Sekundärzertifikat nicht mehr erfüllt und das Unternehmen muss eigenständig zertifiziert werden, sofern die Zertifizierung bzw. das Prüfzeichen kommuniziert werden soll. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Sekundärzertifizierung liegt, nach Absprache mit dem Basiszertifikatnehmer, bei der zuständigen Zertifizierungsstelle.

6.3. Risikobewertung

Zertifizierungsstellen müssen ein Risikomanagementsystem für Prüfung, Bewertung und Entscheidungsfindung unterhalten. Dabei ist das Risiko einer Nicht-Konformität des Zertifikatnehmers mit dem vorliegenden Standard zu analysieren. Bei der Risikoanalyse sind mindestens die folgenden Indikatoren zu berücksichtigen:

- a) Vorhandensein und Qualität eines betriebsinternen Qualitätsmanagementsystems
- b) Anzahl, Umfang und Komplexität der in der Zertifizierung eingeschlossenen Produkte

- c) Anzahl und Eigenschaften der Energieträger
- d) Abweichungen in vorangegangenen Audits
- e) Anzahl der Unterauftragnehmer

Anhand der Risikoanalyse ist festzulegen, in welcher Quantität und Prüftiefe die Prüfung durchzuführen ist. Dies betrifft mindestens:

- a) Auditart
- b) Prüfung von Messdaten und Urbelegen
- c) Prüfung von Geschäftsvorfällen (Einkauf / Verkauf)

Außerdem ist mit der Prüffrequenz festzulegen, ob zusätzlich unterjährig Kontrollen notwendig sind.

6.4. Wesentlichkeit

Der Grenzwert für die Wesentlichkeit von Daten wurde unter der Berücksichtigung der Tatsache definiert, dass eine Information dann wesentlich ist, wenn das Ergebnis der Bewertung dadurch verändert werden könnte, wenn diese Information ausgelassen, falsch angegeben oder fehlerhaft berichtet wird. Dementsprechend wird in diesem Standard der Grenzwert für die Wesentlichkeit mit insgesamt 5 % bezogen auf die verkaufte bzw. bezogene Energiemenge definiert.

6.5. Konfidenzschwelle

Die Zertifizierung basiert auf einer Entscheidung, die mit angemessener Sicherheit gemäß ISEA 3000 getroffen wurde („reasonable assurance“). Zertifizierungen, denen lediglich eine Entscheidung mit begrenzter Sicherheit zu Grunde liegt („limited assurance“), sind im Rahmen dieses Standards nicht zulässig.